
Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)

Niederschrift über die Sitzung des Verbandsgemeinderats

Tag	Donnerstag, 29. Oktober 2015
Ort	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
Beginn der Sitzung	17:07 Uhr
Ende der Sitzung	19:20 Uhr

anwesend

1. Bürgermeister Heijo Höfer, Vorsitzender zu TOP 1-13 und 15-16
2. Frank Bettgenhäuser
3. Christian Chahem
4. Ellen Creutzburg
5. Rainer Dünge
6. Klaus Ehlgen
7. Jörg Gerharz
8. Christa Griffel
9. Regina Härtel
10. Dagmar Hassel
11. Harald Hüsche
12. Ulf Imhäuser, anwesend ab 18:33 Uhr, TOP 8
13. Susanne Kramer
14. Jürgen Kugelmeier
15. Wolfgang Lanvermann
16. Klaus Lauterbach
17. Kevin Lenz
18. Bernd Lindlein
19. Torsten Löhr
20. Winfried Oster
21. Monika Otterbach
22. Helma Radermacher
23. Achim Ramseger
24. Jürgen Salowsky
25. Erhard Schumacher
26. Ralf Schwarzbach, anwesend bis 18:25 Uhr, TOP 6
27. Dr. Kirsten Seelbach
28. Markus Trepper
29. Helmut Wagner
30. Franz Weiss
31. Dietmar Winhold
32. Klaus Zimmer, anwesend ab 17:12 Uhr, TOP 2
33. Friedhelm Zöllner

Beigeordnete

Erster Beigeordneter Heinz Düber, als Vorsitzender zu TOP 14
Beigeordneter Wilfried Stahl

abwesend

Beigeordnete Elke Orthey
Guido Barth
Horst Klein
Stefan Löhr
Margot Sander

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister/Ortsbeigeordnete/Ortsvorsteher der Ortsge-
meinden

anwesend

1. Altenkirchen
2. Berod
3. Birnbach
4. Fluterschen
5. Forstmehren
6. Gieleroth
7. Hasselbach
8. Helmeroth
9. Hemmelzen
10. Heupelzen
11. Hilgenroth
12. Hirz-Maulsbach
13. Ingelbach
14. Isert
15. Mammelzen
16. Michelbach
17. Oberirsen
18. Oberwambach
19. Schöneberg
20. Werkhausen
21. Weyerbusch
22. Weyerbusch-Hilkhausen
23. Wölmersen

abwesend

1. Almersbach
2. Bachenberg
3. Busenhausen
4. Eichelhardt
5. Ersfeld
6. Fiersbach
7. Helmenzen
8. Idelberg
9. Kettenhausen
10. Kircheib
11. Kraam
12. Mehren
13. Neitersen
14. Obererbach
15. Ölsen
16. Racksen
17. Rettersen
18. Sörth
19. Stürzelbach
20. Volkerzen

sonstige Teilnehmer

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel, Jürgen Kolb, Burkhard Heibel, Annette Stinner, Volker Schütz, Rebecca Seuser, alle Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 37

Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
2. Feedback zur Veranstaltung „Kino-Event für jugendliche (Erst-)Wähler“
3. Maßnahmen Kindertagesstätte Sonnenschein, Weyerbusch
4. Neubau Sporthalle Bürgermeister-Raiffeisen-Schule, Weyerbusch
5. Neubau eines Hallenbades
6. Rückübertragung von Verbandsgemeindeverbindungswegen
Festlegung des neuen Entschädigungsbetrages
7. Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Altenkirchen mbH
8. Feststellung der Jahresabschlüsse und der gesetzlichen Anhänge der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2014
 - 8.1 Wasserversorgung
 - 8.2 Abwasserbeseitigung
9. Feststellung der Lageberichte der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2014
 - 9.1 Wasserversorgung
 - 9.2 Abwasserbeseitigung
10. Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse
11. Verschiedenes
12. Einwohnerfragestunde

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet Bürgermeister Höfer das neue Ratsmitglied Susanne Kramer per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen

Herr Franz-Xaver Federhen hat seinen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde außerhalb der Verbandsgemeinde verlegt und dadurch sein Mandat im Verbandsgemeinderat und in verschiedenen Ausschüssen des Verbandsgemeinderates verloren.

Er war Mitglied im Schulträgerausschuss, alleiniger Stellvertreter von Frau Härtel im Kindergartenausschuss, 1. Stellvertreter für Herrn Lenz im Umwelt und Bauausschuss, 2. Stellvertreter für Herrn Salowsky im Rechnungsprüfungsausschuss und 2. Stellvertreter für Frau Ingrid Räder im Sportausschuss.

Die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN schlägt folgende Nachfolgeregelung vor:

Schulträgerausschuss

Mitglied: Kevin Lenz (bisher 1. Stellvertreter) Stellvertreterin: Ingrid Räder (bisher 2. Stellvertreterin)

Hinweis: Der Platz des 2. Stellvertreters bleibt unbesetzt.

Kindergartenausschuss

Kevin Lenz als Stellvertreter für Regina Härtel

Umwelt- und Bauausschuss

Jürgen Salowsky als 1. Stellvertreter für Kevin Lenz

Rechnungsprüfungsausschuss

Kevin Lenz als 2. Stellvertreter für Jürgen Salowsky

Sportausschuss

Der Platz des 2. Stellvertreters für Ingrid Räder bleibt unbesetzt

Beschluss:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Wahlen in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (31 Ja-Stimmen)

2. Aufgrund der Wahlvorschläge der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN wird wie folgt gewählt:

Schulträgerausschuss

Kevin Lenz als Mitglied

Ingrid Räder als Stellvertreterin

Kindergartenausschuss

Kevin Lenz als Stellvertreter für Regina Härtel

Umwelt- und Bauausschuss

Jürgen Salowsky als 1. Stellvertreter für Kevin Lenz

Rechnungsprüfungsausschuss

Kevin Lenz als 2. Stellvertreter für Jürgen Salowsky

Abstimmungsergebnis: einstimmig (30 Ja-Stimmen)

Bürgermeister Höfer hat gemäß § 36 Abs. 3 GemO (Ruhen des Stimmrechts) an der Abstimmung Nr. 2 nicht teilgenommen.

TOP 2 Feedback zur Veranstaltung „Kino-Event für jugendliche (Erst-)Wähler“

Ratsmitglied Kevin Lenz und Verwaltungsmitarbeiterin Rebecca Seuser berichten über die Veranstaltung. Im Rahmen des Kino-Events in der Wied-Scala in Neitersen wurde auch ein Unterhaltungsfilm gezeigt und Fingerfood angeboten. Sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Verantwortlichen des Verbandsgemeinderats fand das Treffen eine positive Resonanz, so dass eine Wiederholung geplant ist. Eine verstärkte Werbung und Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen könnte dann auch über die technischen Medien erfolgen.

TOP 3 Maßnahmen Kindertagesstätte Sonnenschein, Weyerbusch

Die Kindertagesstätte Weyerbusch wurde im Jahr 1975 als 2-gruppige Einrichtung gebaut. In den Jahren 1993 und 2002 erfolgten Um- und Erweiterungsbauten zu der heutigen 5-gruppigen Einrichtung.

Die derzeitige Betriebserlaubnis umfasst eine Regelgruppe mit 25 Plätzen (Ü 3-Plätze), eine kleine altersgemischte Gruppe mit 15 Plätzen (davon max. 7 U 3-Plätze), zwei geöffneten Gruppen mit jeweils 25 Plätzen (davon jeweils max. 6 U 3-Plätze) und eine große altersgemischte Gruppe mit 22 Plätzen (davon max. 10 Hortplätze). Insgesamt können somit 112 Kinder (davon max. 19 U 3-Kinder) aus den Einzugsbereichen Hasselbach, Oberirschen, Werkhausen und Weyerbusch aufgenommen werden. 54 Plätze können als Ganztagsplätze vergeben werden.

Als eine der ältesten Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde ist die Kita Weyerbusch dringend sanierungsbedürftig (Sanitäreinrichtung, Fenster, Beleuchtung, Malerarbeiten etc.). Als Anlauffinanzierung wurden bereits hierfür Haushaltsmittel i. H. v. 60.000 € im Doppelhaushalt 2015/2016 eingeplant.

Darüber hinaus wurden am 13.01.2015 im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau (vorbeugender Brandschutz) durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Altenkirchen einige Auflagen erteilt (u. a. der Austausch der in den Gruppenräumen vorhandenen Schiebetüranlagen durch Drehflügeltüren), die im Zuge von geplanten Sanierungsmaßnahmen zu erfüllen sind. Mit dem Austausch der Schiebetürelemente wurde bereits im August dieses Jahres begonnen.

Seit dem 1. August 2013 besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz in einer Kindertagesstätte. Für die Altersgruppe der U 2-Kinder müssen Plätze in kleinen altersgemischten Gruppen und/oder Krippengruppen vorgehalten werden. Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs wurden in der Kindertagesstätte Altenkirchen-Glockenspitze zwei Krippengruppen (mit jeweils 10 Plätzen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren) für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Altenkirchen eingerichtet, wobei die Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres in die für sie nach Wohnort und Einzugsbereich zuständige Kindertagesstätte wechseln. An allen weiteren Kindertagesstättenstandorten der Verbandsgemeinde Altenkirchen können aktuell Kinder erst ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden.

Bei den Eltern ist ein zunehmender Trend zu beobachten, Kinder bereits vor Vollendung des zweiten Lebensjahres in der Kita betreuen zu lassen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass vor Vollendung des zweiten Lebensjahres die Beitragsfreiheit nicht greift und abhängig vom Einkommen ein Elternbeitrag zu entrichten ist. Um die gestiegene Nachfrage auch weiterhin bedienen zu können, ist ein weiterer Ausbau dieser Betreuungsplätze erforderlich.

Wegen seiner zentralen Lage und der guten Verkehrsanbindung ist die Ortsgemeinde Weyerbusch als weiterer zentraler Kindertagesstättenstandort für den Großraum Weyerbusch (Kindertagesstättenstandorte Birnbach, Kircheib, Mehren und Weyerbusch) für die Aufnahme von Kindern unter zwei Jahren geeignet. Insbesondere auch deshalb, weil für Kinder bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres kein Beförderungsanspruch besteht. Ab Vollendung des zweiten Lebensjahres wechseln die Kinder dann in die Kindertagesstätte, deren Einzugsbereich ihr Wohnort zugeordnet ist.

Da aufgrund der derzeitigen Gruppenstrukturen (außer in der Kindertagesstätte Glockenspitze) keine Kinder unter zwei Jahren betreut werden können, sind auch nach Ansicht des Jugendamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen im Großraum Weyerbusch zentral zusätzliche Maßnahmen zum Ausbau der U 2 Betreuung notwendig.

Im Rahmen von Baumaßnahmen zur Schaffung neuer U 3-Plätze wird auch die räumliche Gesamtsituation der Einrichtung betrachtet. Insbesondere die deutliche Zunahme der Nachfrage nach einer Ganztagsbetreuung erfordert zusätzliche Räumlichkeiten (z. B. Ruheräume und Küchenräume). Vor allem Einrichtungen älteren Baujahres stoßen an die Grenzen ihrer räumlichen Kapazitäten.

Am 23.06.2015 erfolgte eine Begehung der Kindertagesstätte Weyerbusch sowie ein anschließendes Beratungsgespräch mit Vertretern des Landesjugendamtes und des Jugendamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen. Es wurde festgestellt, dass nach den heutigen kindertagesstättenrechtlichen Vorschriften die dortigen Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen. Zur Schaffung des geforderten Raumbedarfs wurde zwischen einem weiteren Neubau und einer Sanierung mit Erweiterung der Bestandsimmobilie abgewogen. Die Errichtung einer weiteren (neuen) Einrichtung für U 3/U 2-Kinder an einem zweiten Standort in Weyerbusch mit eigener Betriebserlaubnis und Leitungskraft wird u. a. aus pädagogischer Sicht seitens des Landesjugendamtes und des Jugendamtes der Kreisverwaltung Altenkirchen nicht befürwortet.

Aufgrund der festgestellten Problematik sowie fehlender Räume für Materiallagerung und unzureichender Essbereiche (bei zu erwartender steigender Anzahl der Ganztagsplätze) wurden folgende bauliche Veränderungen in Erwägung gezogen: Verlagerung des Küchenbereichs in einen neuen Anbau mit genügend Räumlichkeiten für einen größeren Essbereich, Räumlichkeiten für die Materiallagerung sowie einer weiteren Personal-/ Behindertentoilette; Umwidmung der derzeitigen Wirtschaftsbereiche (Küche und Bistro neben der Küche) zu U 3-Bereichen (Ruhe- und Wickelraum sowie entsprechende Rückzugsbereiche). Nach den Um- und Anbauarbeiten kann eine Umwandlung der großen altersgemischten Gruppe in eine Krippengruppe (mit 10 Plätzen für Kinder im Alter von 0-3 Jahren) erfolgen, da die 10 Plätze für Hortkinder aufgrund des Angebots der Ganztagsbetreuung in der benachbarten Bürgermeister-Raiffeisen Schule nicht nachgefragt werden. Der Personalschlüssel ist dann um eine 0,25 Mitarbeiterstelle sowie um eine 0,25 Stelle für eine „Zusatzkraft Krippengruppe“ zu erhöhen.

Die Verwaltung wird ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung für die Generalsanierung und den erforderlichen Anbau an die Kindertagesstätte Weyerbusch erstellen.

Für die Erweiterung des Raumprogramms ist eine Kreiszuwendung von maximal 100.000 € (50 % der förderfähigen Kosten von bis zu maximal 200.000 €) zu erwarten. Durch die geplante Erweiterung sollen 10 zusätzliche U 3-Plätze (Einrichtung einer Krippengruppe) geschaffen werden. Hierdurch ist mit einer Landeszuwendung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014 für Kinder unter 3 Jahren“ in Höhe von 49.000 € (10 Plätze à 4.900 €) zu rechnen.

Beschluss:

Die erforderlichen Brandschutz-, Sanierungs-, Umbau- sowie Anbaumaßnahmen in und an der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Weyerbusch sollen durchgeführt werden. Die beigefügten Lageskizzen (Anlage zur Niederschrift) für den geplanten Anbau sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Kreisverwaltung Altenkirchen die weiteren notwendigen Planungsgespräche zu führen und die Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn einzuholen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind zu veranschlagen; die Landes- und Kreiszuwendungen sind zu beantragen.

Die Änderung der Betriebserlaubnis (Umwandlung der großen altersgemischten Gruppe in eine Krippengruppe) ist zu beantragen. Das erforderliche Zusatzpersonal ist einzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

TOP 4 Neubau Sporthalle Bürgermeister-Raiffeisen-Schule, Weyerbusch

Die Schulsporthalle der Bürgermeister-Raiffeisen-Schule ist über 45 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik sowie dem Bedürfnis der Nutzer (z. B. fehlende Lehrer Duschen). Einzelne Gebäudeteile (Glasfront, Boden) sind stark sanierungsbedürftig. Die Haustechnik (Heizung-, Lüftung-, Elektro- und Sanitärinstallation) muss erneuert werden. Auch die Werte für Wärmedämmung und Schallschutz bedürfen einer Verbesserung.

Nach Vorberatung im Sportausschuss hat der Hauptausschuss am 11.09.2014 als Standort für den Neubau der Schulsporthalle Weyerbusch die Fläche unterhalb der jetzigen Schulsporthalle festgelegt. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 17.06.2015 wurde der Standort bestätigt und der Auftrag zur Beantragung der erforderlichen Zuschussanträge und weiteren Planung erteilt.

Mittel sind im Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2015 (Planung 2015 mit 200.000 € / Bau 2016 bis 2017 mit 1.800.000 €) eingestellt.

Auf dem Gelände befindet sich das Vereinsheim des SSV Weyerbusch. Die Vorplanungen beinhalten alternativ dessen Abriss und eine funktionale Integration in das neu zu errichtende Gebäude. Entsprechende Verhandlungsgespräche mit dem SSV Weyerbusch sind im Gange. Ansonsten könnten die hierfür angedachten Räumlichkeiten auch einer Nutzung für schulische und sportliche Zwecke zugeführt werden.

Für den Bau der Schulsporthalle stehen Fördermittel aus dem Schulbauprogramm sowie aus dem Bereich der Sportanlagenförderung (Sanitär und Duschanlagen für Außensport) in Aussicht.

Für das gesamte Areal gibt es weitere Planungen. Neben der Erweiterung der Kindertagesstätte ist angedacht, im Zusammenhang mit dem Sporthallenneubau, die derzeitigen Parkplätze vor der Kindertagesstätte auf die gegenüberliegende Straßenseite zu verlegen und gegebenenfalls neue Parkplatzflächen zu schaffen. Als Folge dessen könnte die Außenspielfläche der Kindertagesstätte erweitert werden. Außerdem plant die Verbandsgemeinde Altenkirchen auf dem Gelände der zentralen Sportanlage Weyerbusch (auf der Fläche der bisherigen Sporthalle) ein Kleinspielfeld mit einer Spielfeldgröße (netto) von etwa 35 x 40 Meter zu errichten. Diesbezüglich wird eine angemessene Kostenbeteiligung des SSV Weyerbusch erwartet. Nach Abschluss dieser Maßnahmen ist die Erneuerung des Kanalsystems und ein Ausbau der erschließenden Straße unter Anlegung eines Gehweges vorgesehen.

Für den Fall, dass im sich Rahmen der Gesamtplanungen Kollisionen der Einzelmaßnahmen ergeben, hat die Erweiterung der Kindertagesstätte vorrangige Priorität.

Beschluss:

Der vorgestellten Ausführungsplanung zum Neubau der Schulsporthalle Weyerbusch wird zugestimmt. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Durchführung und Umsetzung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

TOP 5 Neubau eines Hallenbades

Der Umwelt- und Bauausschuss hat zu Beginn der Sitzung am 04.03.2015 das mittlerweile 45 Jahre alte Hallenbad besichtigt. In der nachgehenden Beratung, sowie der Beratung im Hauptausschuss vom 17.03.2015 wurde unter anderem dargelegt, dass eine Sanierung und Modernisierung der Technik nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden kann. Eine vorgeschaltete gutachterliche Untersuchung kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass der größte Teil der Bewehrungsstäbe stark korrosionsgefährdet ist und möglicherweise bei der Erstellung des Gebäudes auf einen regelrechten Betoneinbau und eine normgerechte Qualität des Betons wenig Wert gelegt wurde. Es gibt eine Menge von Betonabplatzungen und bereits teilweise sehr stark korrodierte Bewehrungsstäbe. Ein Abklopfen der Bauteile brachte eine recht große Anzahl von Hohlstellen zutage. Teilweise ist der Beton schlecht verdichtet und besteht aus großen, flächigen Kiesnestern.

Der Betrieb eines Hallenbads wird grundsätzlich gewünscht und befürwortet. In den bisher geführten Diskussionen zeichnete sich ab, dass aufgrund der erkennbaren hohen Sanierungskosten, und im Falle der Sanierung auch zu befürchtender unvorhersehbarer Probleme im Bereich der Statik, dem Neubau eines Hallenbades Vorrang vor Sanierung eingeräumt wird. Nach Möglichkeit solle das alte Bad im Betrieb verbleiben bis die Inbetriebnahme eines neuen Bades erfolge.

Es herrschte Einigkeit, im Falle eines Neubaus den Schwerpunkt konzeptionell wieder auf ein reines Schul- und Sportbad zu legen (Barrierefreiheit, Sportbecken 25 m lang, Eltern-Kleinkind-Bereich). Insofern wurde sich gegen ein Bad mit Freizeit- und/oder Wellnesscharakter ausgesprochen. Allenfalls sei eine Erweiterung um eine vierte Bahn denkbar. Die Vereinssituation ist hinsichtlich Wassertiefe und Sprungmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Im weiteren zeitlichen Verlauf ergab sich eine Verbindung mit den Planungen zum Bau einer Veranstaltungshalle innerhalb des Sportzentrums. In dieser Halle könnte auch die Ausstellung von SRS „Hall of Fame des deutschen Sports“ präsentiert werden.

Es bietet sich an, die Standortsuchen für Hallenbad und Veranstaltungshalle zu verbinden.

Der Neubau eines Hallenbades ist nur mittels Kreditaufnahme zu finanzieren. Zuschüsse können im Rahmen der Sportförderung beantragt werden.

Beschluss:

Dem Neubau eines Hallenbades im Sportzentrum als Schul- und Sportbad wird grundsätzlich zugestimmt. Die vorgestellte Konzeption soll weiter verfolgt werden. Die Detail- und Ausführungsplanung bleibt weiteren Einzelbeschlüssen vorbehalten.

Das zu Grunde zu legende Finanzierungsmodell für den Hallenbadneubau bleibt späteren Beschlüssen vorbehalten. Im Rahmen der Sportstättenförderung sind Zuschüsse zu beantragen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Planung und notwendigen Maßnahmen zum Neubau eines Hallenbades - gegebenenfalls unter Einbeziehung in ein Gesamtkonzept mit einer Veranstaltungshalle und der Ausstellung „Hall of Fame des deutschen Sports“ – einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

TOP 6 Rückübertragung von Verbandsgemeindeverbindungswegen Festlegung des neuen Entschädigungsbetrages

Mit Beschluss vom 09.03.2005 hat der Verbandsgemeinderat festgelegt, dass den Ortsgemeinden, bei Rücknahme eines Verbandsgemeindeverbindungsweges, eine Entschädigung von 30% der Kosten für die Deckenerneuerung zu zahlen ist. Dieser Betrag wurde mit 3,60 €/m² festgelegt. Der Umwelt- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 30.01.2007 die Höhe des Entschädigungsbetrages auf 3,82 €/m² geändert.

Da die Kosten für eine Deckensanierung in den letzten Jahren gestiegen sind und um die Rücknahme für die Ortsgemeinden attraktiver zu gestalten, soll der Entschädigungsbetrag erneut angepasst werden.

Auch die Förderungsmöglichkeiten für den Ausbau der Wege haben sich geändert. Auf Grund der Neuausrichtung der Förderziele des Landes können nur noch Wege gefördert werden, die Bestandteil des landesweiten markierungsübergreifenden Verbindungswegenetzes sind und auf Grund ihrer Bedeutung und Ausbauzustandes über eine entsprechende Priorität verfügen.

Der Entschädigungsbetrag errechnet sich folgendermaßen:

Kosten Deckensanierung	20,53 €/m ²
davon 30%	6,16 €/m ²

Mit der vom Verbandsgemeinderat festgelegten Berechnungsmethode, errechnet sich ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 6,16 €/m² Weg.

Beschluss:

Ab dem 01.11.2015 wird bei Rückgabe eines Verbandsgemeindeverbindungsweges eine Entschädigung von 6,16 €/m² gezahlt. Entschädigungsleistungen können im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

TOP 7 Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Altenkirchen mbH

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Altenkirchen mbH (WFG) wurde am 10.12.1993 gegründet. Gesellschafter der WFG sind der Landkreis Altenkirchen (37,05 %), die Sparkasse Westerwald-Sieg (27,78 %), die Westerwaldbank eG (18,52%) und die Verbandsgemeinden Altenkirchen, Betzdorf, Daaden, Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm, Kirchen, Wissen sowie die Stadt Herdorf (jeweils 1,85%). Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen übernommen und vollständig eingezahlt:

Landkreis Altenkirchen	51.129,19 €
Sparkasse Westerwald-Sieg	38.346,89 €
Westerwaldbank eG	25.564,59 €
Verbandsgemeinden Altenkirchen, Betzdorf, Daaden, Flammersfeld, Gebhardshain, Hamm, Kirchen, Wissen und die Stadt Herdorf jeweils	2.556,46 €

Der Landkreis trägt nach dem gültigen Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 10.10.2013, UR. Nr. 1336/2013 allein die laufenden ungedeckten Kosten der WFG (§ 7 Nachschusspflicht). Die übrigen Gesellschafter sind von der Nachschusspflicht befreit. Der Kreiszuschuss betrug in den vergangenen Jahren rund 250.000 € pro Jahr. Der Finanzbedarf der WFG liegt im Jahr 2015 bei rund 320.000 €.

Die Gesellschaft ist als Wirtschaftsförderungsgesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und gem. § 3 Nr. 25 Gewerbesteuergesetz (GewStG) von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Bei der Umsatzsteuer wird von der Kleinunternehmerregelung des § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch gemacht.

Die WFG setzt sich aktiv für die Belange von Unternehmen und Existenzgründern ein. Gegenstand des Unternehmens ist dabei nach dem Gesellschaftervertrag die Entwicklung und Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Landkreis Altenkirchen, die Förderung der ökologischen Weiterentwicklung der heimischen Wirtschaft und die Betrachtung der Umweltverträglichkeit der von ihr geförderten Maßnahmen sowie die Beratung des Kreistags in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Dies geschieht nach dem Gesellschaftervertrag im Wesentlichen durch:

- Beratung von ansiedlungswilligen Unternehmen und Existenzgründern
- Betreuung von ansässigen Unternehmen im Rahmen der Bestandspflege
- Wahrnehmung der Standortwerbung
- Unterstützungstätigkeiten im Bereich der Bodenvorratspolitik

Die Aufgaben der WFG wurden zuletzt im Jahr 2012 aufgrund steuerlicher Fragestellungen überprüft und neu geordnet. Diese Neustrukturierung führte dazu, dass Aufgaben wieder direkt durch den Landkreis Altenkirchen wahrgenommen wurden. Für den Kreis stellt sich nunmehr die Frage, ob die verbleibenden Aufgaben eine gesonderte Gesellschaftsstruktur, mit den verbundenen Kosten, rechtfertigen. Hinzu kommt, dass der bisherige Geschäftsführer Oliver Schrei im Laufe des Jahres ausscheidet. Somit ist zeitnah zu entscheiden, ob die Stelle des Geschäftsführers neu besetzt wird oder eine Rückführung der WFG in die Ämterstruktur des Landkreises eine Neubesetzung obsolet macht.

In Art. 28 GG wird den Gemeinden mit der eigenverantwortlichen Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft die Organisationshoheit zugestanden. Es gilt die Wahlfreiheit. Der Landkreis kann demzufolge die Aufgabe Wirtschaftsförderung sowohl in der Ämterstruktur als auch in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationsformen führen. Welche Organisationsform der Landkreis für seine wirtschaftliche Unternehmung wählt, ist Ergebnis einer Gesamtabwägung. Eine einmal gewählte Organisationsform entbindet die Organe des Kreises jedoch nicht, diese fortlaufend kritisch zu hinterfragen und in regelmäßigen Abständen einer erneuten Gesamtabwägung zu unterziehen, um die Organisationsform mit dem Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu identifizieren.

Um die Entscheidung fundiert treffen zu können, hat der Landkreis eine Analyse der inhaltlichen und institutionellen Entwicklung der WFG in Auftrag gegeben. Zielsetzung der Analyse ist es, eine Reintegration der WFG in die Kreisverwaltung bei gleichzeitiger Auflösung der jetzigen Rechtsform zu prüfen. Hierzu sollten die folgenden Kriterien berücksichtigt werden.

- Inhaltliche Kriterien (aktuelle und zukünftige Aufgaben der WFG)
- Mögliche inhaltliche Synergieeffekte der Kreisverwaltung

Mit der Analyse wurde das Fachbüro cdi-Projekte e.K., Dr. Christoph Dickmanns, Friedrichshafen, beauftragt. Herr Dr. Christoph Dickmanns hat die Ergebnisse der Analyse den Kreisgremien vorgetragen und erläutert.

Organisationsvorschlag:

Aufgrund der immer noch bestehenden Steuerrisiken und im Hinblick auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hat der Kreisausschuss beschlossen, die WFG in die Ämterstruktur der Kreisverwaltung zu implementieren. Die Gesellschafterversammlung der WFG wurde am 25.6.2015 über den Beschluss informiert.

Dieser Organisationsvorschlag wird von der inhaltlichen und institutionellen Analyse gestützt.

Herr Dr. Dickmanns kommt in seiner Analyse u.a. zu folgenden Empfehlungen:

- Die privatrechtliche Rechtsform der Wirtschaftsförderungsgesellschaft kann zugunsten einer Integration in der Kreisverwaltung aufgelöst werden
- Mit der Integration der WFG in der Kreisverwaltung sollte die Wirtschaftsförderung in jedem Fall ein eigenständiges Corporate Design behalten.
- Damit die Wirtschaftsförderung auch in Zukunft einen regelmäßigen und eigenständigen Kontakt zu den regionalen Wirtschaftsinstitutionen hat, kann ein Wirtschaftsbeirat eingerichtet werden. Dieser sollte über die Wirtschaftsförderung an den Landrat gebunden sein.
- Die Wirtschaftsförderung hat u.a. eine Vermittlungsfunktion zwischen den Unternehmen und der Verwaltung. Die Wirtschaftsförderung sollte dem Landrat zugeordnet werden.

Darüber hinaus wird der Beschluss des Kreisausschusses durch den vorliegenden Berichtsentwurf des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Altenkirchen vom 24.3.2015 gestützt. Im Entwurf führt der Rechnungshof zusammenfassend aus: „ Es wird empfohlen, die Wirtschaftsförderungsgesellschaft aufzulösen und ihre Aufgaben wieder auf den Landkreis zu verlagern.“

Der Landkreis wird die Umstrukturierung nutzen, um eine erneute Aufgabenkritik mit dem Ziel einer Fokussierung auf konkrete Probleme und Projekte und deren Lösungen durchzuführen. Die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Analyse liefern hierzu sachdienliche Anhaltspunkte.

Um weiterhin eine Integration und damit politische Identifikation der heimischen Banken und der Verbandsgemeinden zu gewährleisten, könnte ein sog. „Wirtschafts- und Gemeindebeirat“ gegründet werden, der sich zukünftig mit den Themenfeldern der Wirtschaftsförderung befasst. Hier könnten auch weitere Akteure der lokalen Wirtschaft (z. B. Kammern, Gewerkschaften und Arbeitgeber) vertreten sein. Nachdem die Fraktionen des Kreistages hierüber beraten haben, wird der Vorschlag in den Kreisgremien diskutiert.

Auflösung der steuerbefreiten Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG sind die Wirtschaftsförderungsgesellschaften, deren Tätigkeiten sich auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen einer bestimmten Region durch Förderung der Wirtschaft beschränken, steuerbefreit, wenn an ihnen überwiegend Gebietskörperschaften beteiligt sind.

Für die beabsichtigte Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist der Satz 2 des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG relevant. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nämlich, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur für die in Satz 1 genannten steuerbefreiten Zwecke verwendet werden können. Präzisierung führt hierzu das BMF-Schreiben vom 4.1.1996, BStBl. 1 S. 54 ff. aus, dass

- Überschüsse der Gesellschaft nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden dürfen, wobei eine für die Zweckverwirklichung erforderliche Rücklagenbildung zulässig ist,
- das Vermögen und die erzielten Überschüsse nur für im Gesetz genannte wirtschaftsfördernde Zwecke verwendet werden dürfen. Insbesondere lösen Mittelauskehrungen durch Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr an die Gesellschafter die Versagung der Steuerbefreiung aus (Grundsatz der Vermögensbindung).

Die Vermögensbindung umfasst auch das Grund- oder Stammkapital, das nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden darf, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung. Verstöße gegen die Vermögensbindung führen zur rückwirkenden Aufhebung der Steuerbefreiung.

Um den Grundsatz der Vermögensbindung einzuhalten, der Ausschüttungen, Rücklagenrückgewähr oder Stammkapitalrückzahlung und die Verwendung für nicht steuerbefreite Wirtschaftsförderungsmaßnahmen verbietet, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Die WFG veräußert ihr Vermögen und den Geschäftsbetrieb vollständig an den Landkreis Altenkirchen. Mit dem Übergang des Geschäftsbetriebes gehen auch die Mitarbeiter der WFG auf den Landkreis über. Damit wäre die Kreisverwaltung unmittelbar in die Lage versetzt, die Aufgabe Wirtschaftsförderung fortzuführen. Die stillen Reserven im Anlagevermögen würden gehoben. Durch den Verkauf des Vermögens zu Teilwerten an den Landkreis verfügt die WFG nach wie vor über ihr ungeschmälertes Nettovermögen. Dieses besteht aber dann bilanziell ausschließlich aus liquiden Mitteln auf der Aktivseite und Eigenkapital auf der Passivseite. Damit wird die WFG in die Lage versetzt, dieses nur noch aus Liquidität bestehende Nettovermögen gesetzeskonform für steuerbegünstigte wirtschaftsfördernde Maßnahmen einzusetzen. Ein Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung wird dadurch deutlich erleichtert.

Die Gesellschafter müssen daher darüber entscheiden, ob die Gesellschaft bzw. der Kreis ihr anteiliges Stammkapital für steuerbefreite wirtschaftsfördernde Zwecke verausgaben soll oder jeder Gesellschafter selbst sein anteiliges Eigenkapital verwendet und hierüber einen Nachweis dem Finanzamt gegenüber erbringt.

Um steuerliche Risiken zu vermeiden, sollte eine konzentrierte Verausgabung des anteiligen Stammkapitals durch den Kreis angestrebt werden. Der Kreis beabsichtigt hierzu ein Sonderkonto zu bilden, aus dem Maßnahmen finanziert werden, die steuerlich unbedenklich sind. Die Auswahl der Maßnahmen würde im Einvernehmen mit den Gesellschaftern erfolgen.

Weitere Vorgehensweise

Nachdem alle Gesellschafter die grundsätzliche Auflösung der WFG beschlossen haben, wird die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung formal die Auflösung beschließen. Der Betrieb der WFG soll zum 1.1.2016 auf den Landkreis übergehen. Somit kann im Laufe des Jahres 2016 die Gesellschaft abgewickelt werden.

Beschluss:

- 1.) Der Auflösung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Altenkirchen mbH wird zugestimmt.
- 2.) Das anteilige Stammkapital in Höhe von 2.556,46 € soll für wirtschaftsfördernde Zwecke zentral durch den Landkreis verausgabt werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Gesellschaftern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (31 Ja-Stimmen)

TOP 8 Feststellung der Jahresabschlüsse und der gesetzlichen Anhänge der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2014

8.1 Wasserversorgung

Mit Beschluss des Verbandsgemeinderats wurde nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Betriebssatzung als Prüfer des oben genannten Jahresabschlusses die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ludwig & Diener Revision GmbH, Trier, bestellt.

Der aktuelle Jahresabschluss für den Betriebszweig Wasserversorgung zum 31.12.2014 liegt nun als Entwurf des Prüfungsberichts vor. Der Verbandsgemeinderat hat über die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des aufgestellten Anhangs sowie die Verwendung des Jahresverlustes von 96.749,11 € zu beschließen. Den Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat wurde je ein komplettes Exemplar des Entwurfs des Prüfungsberichts zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen. Der Jahresabschluss einschließlich des gesetzlichen Anhangs erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Von den Verbandsgemeindewerken wurde ein Jahresabschluss aufgestellt. Dieser Jahresabschluss schließt mit einem Jahresverlust von 96.749,11 € ab.

Die Empfehlung des Wirtschaftsprüfers und der Werkleitung lautet, den Jahresverlust 2014 von 96.749,11 € aus der Zweckgebundenen Rücklage zu entnehmen.

Der Auszug aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2014-Betriebszweig Wasserversorgung, war der Beschlussvorlage im Entwurf beigelegt.

Im Jahresverlust 2014 ist ein Liquiditätsüberschuss von 100.818,64 € (Anlage 3, Seite 10 und Anlage 5, Seite 19) enthalten. Aus den Vorjahren ist ein Liquiditätsüberschuss von 1.782.906,16 € verblieben. Der Liquiditätsüberschuss 2014 von 100.818,64 € wird mit dem bestehenden Überschuss addiert und danach mit 1.883.724,80 € auf neue Rechnung vorgetragen. In Folgejahren wird der Liquiditätsüberschuss zum Teil durch die Auflösung von Rückstellungen in Anspruch genommen und kann zur Abdeckung von ausgabewirksamen Verlusten verwendet werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des aufgestellten Anhangs für den Betriebszweig Wasserversorgung zum 31.12.2014. Der Jahresverlust 2014 von 96.749,11 € wird aus der Zweckgebundenen Rücklage entnommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

8.2 Abwasserbeseitigung

Mit Beschluss des Verbandsgemeinderats wurde nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Betriebssatzung als Prüfer des oben genannten Jahresabschlusses die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ludwig & Diener Revision GmbH, Trier, bestellt.

Der aktuelle Jahresabschluss für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung zum 31.12.2014 liegt nun in Form des Entwurfs des Prüfungsberichts vor. Der Verbandsgemeinderat hat über die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des aufgestellten Anhangs sowie die Verwendung des Jahresgewinnes von 437.091,00 € zu beschließen. Den Fraktionsvorsitzenden im Verbandsgemeinderat wurde je ein komplettes Exemplar des Entwurfs des Prüfungsberichts zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung führte zu keinerlei Beanstandungen. Der Jahresabschluss einschließlich des gesetzlichen Anhangs erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Von den Verbandsgemeindewerken wurde der Jahresabschluss aufgestellt. Dieser Jahresabschluss schließt mit einem Jahresgewinn von 437.091,00 € ab.

Es wird vom Wirtschaftsprüfer und der Werkleitung vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2014 von 437.091,00 € in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Auszug aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31.12.2014-Betriebszweig Abwasserbeseitigung, war der Beschlussvorlage im Entwurf beigelegt.

Im Jahresgewinn 2014 ist ein kassenwirksamer Verlust von 11.041,48 € (Anlage 3, Seite 9 und Anlage 5, Seite 27) enthalten. Der kassenwirksame Verlust von 11.041,48 € wird mit dem aus den Vorjahren bestehenden Liquiditätsüberschuss von 1.000.712,12 € verrechnet und danach mit 989.670,64 € auf neue Rechnung vorgetragen. In Folgejahren wird der Liquiditätsüberschuss zum Teil durch die Auflösung von Rückstellungen in Anspruch genommen und kann zur Abdeckung von ausgabewirksamen Verlusten verwendet werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des aufgestellten Anhangs für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung zum 31.12.2014. Der Jahresgewinn von 437.091,00 € wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

TOP 9 Feststellung der Lageberichte der Verbandsgemeindewerke Altenkirchen für das Wirtschaftsjahr 2014
9.1 Wasserversorgung

Der Lagebericht dient der Rechenschaftslegung gemäß § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO). Er besteht aus dem Lagebericht und dem Abschlussbericht mit den dazugehörigen Erläuterungen. Er ist dem Werkausschuss und dem Verbandsgemeinderat zusammen mit dem Jahresabschluss zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen.

Der Lagebericht 2014 Wasserversorgung vom 20. April 2015 war der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Feststellung und Genehmigung des Lageberichts für den Betriebszweig Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 20. April 2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

9.2 Abwasserbeseitigung

Der Lagebericht dient der Rechenschaftslegung gemäß § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO). Er besteht aus dem Lagebericht und dem Abschlussbericht mit den dazugehörigen Erläuterungen. Er ist dem Werkausschuss und dem Verbandsgemeinderat zusammen mit dem Jahresabschluss zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen.

Der Lagebericht 2014 Abwasserbeseitigung vom 12. Juni 2015 war der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Feststellung und Genehmigung des Lageberichts für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 12. Juni 2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (32 Ja-Stimmen)

TOP 10 Bericht über die Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Verbandsgemeinderats haben folgende abschließende Entscheidungen getroffen:

A. Gemeinsame Sitzung Schulträgerausschuss und Kindergartenausschuss 10.9.2015

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

B. Sportausschuss am 17.9.2015

1. Das Einvernehmen zum Zuschussantrag aus Landesmitteln vom 15.9.2015 des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Altenkirchen und Umgebung 1921 e.V. für die Erneuerung der Führungsanlage und der Reithallenberegung wurde erteilt.
2. Der Gewährung eines Zuschusses an den SV Leuzbach-Bergenhäuser 1924 e.V. von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten = 3.000 € wurde zugestimmt.

C. Werkausschuss am 01.10.2015

1. Der Werkleiter wurde ermächtigt, den Ingenieurvertrag zur Erneuerung der Wasserleitungen in der Ortsgemeinde Michelbach dem Ingenieurbüro Ulf Heinemann, 57610 Altenkirchen, in Höhe von 26.078,16 € brutto, zu vergeben.
2. Der Werkleiter wurde ermächtigt, den Ingenieurvertrag zur Herstellung der Wassertransportleitung vom Hochbehälter „B 414“ bis zum Anbindepunkt „Glockenspitze“, Stadt Altenkirchen, dem Ingenieurbüro PLANEO, 57627 Hachenburg, in Höhe von 60.277,31 € brutto, zu vergeben.
3. Der Auftrag zur Anschaffung eines Volkswagen Transporter für die Abwasserwerksskolonne wurde der Fa. Altenkirchener Autozentrale Sturm in Höhe von 36.952,62 € brutto, erteilt.

D. Hauptausschuss am 6.10.2015

1. Der Annahme von Zuwendungen diverser Sponsoren anlässlich des Spiegelzelts 2014 über insgesamt 66.832,55 € sowie diverse andere Zuwendungen für Verbandsgemeindefeuerwehr, für die Verbandsgemeinde anlässlich des Besuches der spanischen Trommlergruppe Factoría de Percusión und für die Kindertagesstätten Eichelhardt, Altenkirchen, Mehren und Gieleroth über insgesamt 1.903,91 € wurde zugestimmt.
2. Der Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage eines Sektionaltores am Anbau des Feuerwehrhauses Mehren an die Firma Hehl, Müschenbach, zu einem Betrag von 4.916,00 € wurde zugestimmt.
3. Der Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Lichtschrankenanlagen an den Feuerwehrhäusern Altenkirchen und Berod an die Firma Lindner, Rodenbach, zu einem Betrag von 10.710,00 € wurde zugestimmt.

TOP 11 Verschiedenes

Es werden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 12 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

.....
Heijo Höfer
Vorsitzender zu TOP 1-13 und 15-16

.....
Lothar Walkenbach
Schriftführer

.....
Heinz Düber
Vorsitzender zu TOP 14